

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Bebauungsplan Nr. 723/I "Dreve, östlicher Teil", 2. Änderung - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;

Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen, Satzungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

28.01.2009

02.02.2009

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit während der Auslegung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Zu den während der öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

SEWAG Netze GmbH, Schreiben vom 09.12.2008

Aus Sicht der SEWAG bestehen gegen die Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die SEWAG stellt fest, dass durch das geplante Vordach eventuelle Transportarbeiten bei Wartungsarbeiten an einer Transformatorenstation erschwert würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich zwischen dem Betriebsgebäude und der Brunscheider Straße eine Trinkwassertransportleitung (DN 400) sowie zwei Fernmeldekabel verlaufen. Einrichtungen und Vorhaben, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitungen gefährdeten, seien innerhalb eines fünf Meter breiten Schutzstreifens nicht gestattet. Bei den Gründungsarbeiten für den geplanten Wetterschutz sei auf die Lage der beschriebenen Leitungen und ein

vorhandenes 10 kV-Hausanschlusskabel Rücksicht zu nehmen.

Kosten für notwendige Umlegungen und Mehrkosten bei Arbeiten an der Transformatorenstation gingen zu Lasten des Verursachers.

Stellungnahme:

Bei den von der SEWAG angesprochenen Leitungssicherungen handelt es sich um Baumaßnahmen, die im Rahmen der konkreten Detailplanung für das geplante Vordach zu berücksichtigen sind. Die Stadt Lüdenscheid hat das Schreiben der SEWAG an die Firma Schmale und Schulte GmbH zur Kenntnis weitergeleitet. In dem Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass der planende Architekt die bestehenden Leitungen im Zuge der konkreten Baumaßnahme berücksichtigen müsse und dass er sich wegen der vorhandenen Leitungen direkt mit der SEWAG abzustimmen habe.

Die Frage, wer mögliche Zusatzkosten für eventuelle Leitungsverlegungen trägt, ist direkt zwischen der Firma Schmale und Schulte GmbH und der SEWAG zu klären.

Rechtlich ist die Trinkwassertransportleitung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch für den Versorgungsträger gesichert.

- III. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- IV. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2009:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Änderung des Bebauungsplanes verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Durchführung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 03.09.2008.

Begründung:

Die Firma Schmale & Schulte GmbH beabsichtigt, entlang der nordwestlichen Fassade ihres Betriebsgebäudes eine vorhandene asphaltierte Hoffläche, die der Anlieferung und Lagerung dient, durch einen Witterungsschutz zu überdachen. Die Tiefe dieser Überdachung überschreitet die durch den Bebauungsplan Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung festgesetzte Baugrenze, so dass für eine Realisierung die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich wird.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wurde die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 15.10.2008 in der Zeit vom 10.11.2008 bis einschließlich 12.12.2008 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Aus dem Kreis der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden seitens der SEWAG Anregungen und Hinweise vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahme im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 16.01.2009

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlage:

- Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 723/I „Dreve, östlicher Teil“, 2. Änderung